

**B. Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen
des Regierungspräsidenten****Allgemeine Innere Verwaltung**

- 387 Vermessungsgenehmigung (Walter Schmidt). S. 249
388 Vertretung eines Öffentlich bestellten Vermessungsingenieurs.
S. 249

Wirtschaft und Verkehr

- 389 Genehmigung für eine Sonderform des Linienverkehrs mit Kraft-
fahrzeugen (Krefelder Verkehrs-AG, 415 Krefeld, Postfach 1670).
S. 249
390 Genehmigung für eine Sonderform des Linienverkehrs mit Kraft-
fahrzeugen (Niederrh. Verkehrsbetriebe AG, 413 Moers). S. 250
391 Genehmigung für eine Sonderform des Linienverkehrs mit Kraft-
fahrzeugen (Duisburger Verkehrsges. mbH., 41 Duisburg, Post-
fach 144). S. 250
392 Genehmigung für eine Sonderform des Linienverkehrs mit Kraft-
fahrzeugen (BD Essen, NIAG Moers, Fa. Großmann Moers). S. 250

- 393 Genehmigung für eine Sonderform des Linienverkehrs mit Kraft-
fahrzeugen (Niederrheinische Verkehrsbetriebe AG NIAG, Moers).
S. 250
394 Genehmigung für eine Sonderform des Linienverkehrs mit Kraft-
fahrzeugen (Duisburger Verkehrsges. mbH, 41 Duisburg, Post-
fach 144). S. 251

**C. Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden
und Dienststellen**

- 395 Ordnungsbehördliche Verordnung über die Durchführung der
Meldepflicht bei einem Wohnungswechsel innerhalb des Gebietes
der Gemeinde Sonsbeck. S. 251
396 Ruhrverband. Bekanntmachung über die Auslegung der Beitrags-
liste für das Jahr 1971. S. 251
397 Ruhtalsperrenverein. Bekanntmachung über die Auslegung der
Beitragsliste für das Jahr 1971. S. 251
398 Bekanntmachung des Siedlungsverbandes Ruhrkohlenbezirk. S. 252
399 Einziehung von Teilstrecken (Landstraße 394 bei Walbeck). S. 252
400 Kraftloserklärung von Sparkassenbüchern. S. 252
401 Kraftloserklärung eines Sparkassenbuches (Wilma Schmitter geb.
Hilbertz). S. 252

B.**Verordnungen, Verfügungen und Bekannt-
machungen des Regierungspräsidenten****Allgemeine Innere Verwaltung**

- 387 **Vermessungsgenehmigung**
(Walter Schmidt)

Der Regierungspräsident
33. 2416

Düsseldorf, den 17. Mai 1971

Gemäß Abschnitt B Nummer 8 Absatz 1 Buch-
stabe a des RdErl. des Ministers für Landesplanung,
Wohnungsbau und öffentliche Arbeiten vom 5. 4.
1962 — Z C 2 — 7160 — (MBl. NW. 1962 S. 767)
und den hierzu ergangenen Änderungen durch die
Runderlasse vom 9. 12. 1965 — Z B 3 — 7160 —
(MBl. NW. 1966 S. 186) und vom 28. 4. 1969 — I 3 B
— 7160 — (MBl. NW. 1969 S. 851 / SMBl. NW.
71342) habe ich dem Öffentlich bestellten Vermes-
sungsingenieur Walter Schmidt, Remscheid, Hinden-
burgstraße 72, die Genehmigung erteilt, Kataster-
vermessungen durch den Vermessungsassessor Dipl.-
Ing. Eike Blum ausführen zu lassen (Vermessungs-
genehmigung I).

Diese Genehmigung ist mit dem Vorbehalt des
jederzeitigen Widerrufs erteilt worden.

An die Oberstadt- und Oberkreisdirektoren
des Bezirks.

Abl. Reg. Ddf. 1971 S. 249

- 388 **Vertretung**
eines Öffentlich bestellten Vermessungsingenieurs

Der Regierungspräsident
33. 2412

Düsseldorf, den 13. Mai 1971

Gemäß § 7 (3) der Berufsordnung für die Öffent-
lich bestellten Vermessungsingenieure in Nordrhein-

Westfalen vom 27. April 1965 (GV. NW. S. 113)
habe ich Herrn Vermessungsassessor Dipl.-Ing. Hart-
mut Claren, 5 Köln, Kaesenstraße 28, für die Zeit
vom 24. Mai bis 16. Juni 1971 zum Vertreter des
Öffentlich bestellten Vermessungsingenieurs Helmut
Henrich, 404 Neuss, Kanalstraße 45, bestellt.

An die Oberstadt- und Oberkreisdirektoren
des Bezirks.

Abl. Reg. Ddf. 1971 S. 249

Wirtschaft und Verkehr

- 389 **Genehmigung**
für eine Sonderform des Linienverkehrs
mit Kraftfahrzeugen

(Krefelder Verkehrs-AG, 415 Krefeld, Postfach 1670)

Der Regierungspräsident
53. 52 — 04/13

Düsseldorf, den 14. Mai 1971

Der Krefelder Verkehrs-Aktiengesellschaft (Kre-
vag) (Betriebsführung gem. § 2 Abs. 2 PBefG: Firma
Reisedienst Busen, Inh. Heinz Maaßen, 406 Viersen,
Gladbacher Straße 491) in Krefeld, Philadelphia-
straße 192, Betriebssitz Krefeld, wird auf Grund des
Personenbeförderungsgesetzes (PBefG) vom 21. März
1961 (BGBl. I S. 241) die Genehmigung für die Ein-
richtung und den Betrieb eines

Berufsverkehrs

von Krefeld/Hbf. nach Kempen-St. Hubert / Fa. Ver-
einigte Seidenwebereien AG, befristet bis zum 30.
April 1979, unter folgenden Bedingungen und Auf-
lagen erteilt:

- Die Einrichtung weiterer Haltestellen ist geneh-
migungspflichtig.
- Es dürfen nur Berufstätige folgender Firma be-
fördert werden:

Vereinigte Seidenwebereien AG, Krefeld.

Die Aufsicht über das Unternehmen wird von mir ausgeübt.

Abl. Reg. Ddf. 1971 S. 249

390 **Genehmigung
für eine Sonderform des Linienverkehrs
mit Kraftfahrzeugen**

(Niederrh. Verkehrsbetriebe AG, 413 Moers)

Der Regierungspräsident
53. 52 — 26/16

Düsseldorf, den 14. Mai 1971

Der Niederrheinische Verkehrsbetriebe Aktiengesellschaft NIAG in 413 Moers, Homberger Straße 113, Betriebssitz Moers, wird auf Grund des Personenbeförderungsgesetzes (PBefG) vom 21. März 1961 (BGBl. I S. 241) die Genehmigung für die Einrichtung und den Betrieb eines

Berufsverkehrs

von Moers-Meerbeck / Kirchstraße nach Krefeld-Linn / Deutsche Philips GmbH über Moers — Homberg-Hochheide — Rheinhausen — Rumeln vom 1. Mai 1971, befristet bis zum 30. April 1975, unter folgenden Bedingungen und Auflagen erteilt:

- a) Die Einrichtung weiterer Haltestellen ist genehmigungspflichtig.
- b) Es dürfen nur Berufstätige folgender Firma befördert werden:

Deutsche Philips GmbH, Krefeld.

Die Aufsicht über das Unternehmen wird von mir ausgeübt.

Abl. Reg. Ddf. 1971 S. 250

391 **Genehmigung
für eine Sonderform des Linienverkehrs
mit Kraftfahrzeugen**

(Duisburger Verkehrsges. mbH., 41 Duisburg, Postfach 144)

Der Regierungspräsident
53. 52 — 02/22

Düsseldorf, den 14. Mai 1971

Der Duisburger Verkehrsgesellschaft Aktiengesellschaft in 41 Duisburg, Hedwigstraße 23—29, Betriebssitz Duisburg, wird auf Grund des Personenbeförderungsgesetzes vom 21. März 1961 (BGBl. I S. 241) die Genehmigung für die Einrichtung und den Betrieb eines

Berufsverkehrs

von Duisburg / König-Heinrich-Platz nach Homberg / Königstraße über Friedrich-Ebert-Brücke vom 1. Mai 1971, befristet bis zum 30. April 1975, unter folgenden Bedingungen und Auflagen erteilt:

- a) Die Einrichtung weiterer Haltestellen ist genehmigungspflichtig.
- b) Es dürfen nur Berufstätige folgender Firma befördert werden:

Allgemeine Speditions-GmbH, Homberg, Königstraße 84.

Die Aufsicht über das Unternehmen wird von mir ausgeübt.

Abl. Reg. Ddf. 1971 S. 250

392 **Genehmigung
für eine Sonderform des Linienverkehrs
mit Kraftfahrzeugen**

(BD Essen, NIAG Moers, Fa. Großmann Moers)

Der Regierungspräsident
53. 52 — 26/1

Düsseldorf, den 13. Mai 1971

Der Unternehmerin Anne Großmann, der Deutschen Bundesbahn — Bundesbahndirektion Essen — und der Niederrheinischen Verkehrsbetriebe Aktiengesellschaft NIAG, gemeinsam (Betriebsführung gem. § 2 Abs. 2 PBefG: Unternehmerin Anne Großmann), in Moers, Essen, Moers, Rheinhauser Str. 6, Bismarckplatz 1, Homberger Straße 113, Betriebssitz Moers, Essen, Moers, wird auf Grund des Personenbeförderungsgesetzes (PBefG) vom 21. März 1961 (BGBl. I S. 241) die Genehmigung für die Einrichtung und den Betrieb eines

Berufsverkehrs

von Kamp-Lintfort / Ebertplatz nach Leverkusen / Bayerwerke über Repelen — Uffort — Moers — Meerbeck — Scherpenberg — Homberg-Hochheide — Homberg — Rheinhausen — BAB, befristet bis zum 30. April 1975, unter folgenden Bedingungen und Auflagen erteilt:

- a) Die Einrichtung weiterer Haltestellen ist genehmigungspflichtig.
- b) Es dürfen nur Berufstätige folgender Firma befördert werden:

Johann und Hans Meyer, Büro- und Gebäudereinigung, Leverkusen.

Die Aufsicht über das Unternehmen wird von mir ausgeübt.

Abl. Reg. Ddf. 1971 S. 250

393 **Genehmigung
für eine Sonderform des Linienverkehrs
mit Kraftfahrzeugen**

(Niederrheinische Verkehrsbetriebe AG NIAG, Moers)

Der Regierungspräsident
52 — 26/17

Düsseldorf, den 13. Mai 1971

Der Niederrheinischen Verkehrsbetriebe Aktiengesellschaft NIAG in 413 Moers, Homberger Straße 113, Betriebssitz Moers, wird auf Grund des Personenbeförderungsgesetzes (PBefG) vom 21. März 1961 (BGBl. I S. 241) die Genehmigung für die Einrichtung und den Betrieb eines

Berufsverkehrs

von Homberg / Hubertusplatz nach Krefeld-Linn / Fa. Philips GmbH über Rheinhausen — Rheinhausen-Friemersheim — Krefeld — Hohenbudberg — Krefeld-Uerdingen vom 1. Mai 1971, befristet bis zum 30. April 1975, unter folgenden Bedingungen und Auflagen erteilt:

- a) Die Einrichtung weiterer Haltestellen ist genehmigungspflichtig.
- b) Es dürfen nur Berufstätige folgender Firma befördert werden:

Deutsche Philips GmbH, Krefeld.

Die Aufsicht über das Unternehmen wird von mir ausgeübt.

Abl. Reg. Ddf. 1971 S. 250

394 Genehmigung für eine Sonderform des Linienverkehrs mit Kraftfahrzeugen

(Duisburger Verkehrsges. mbH, 41 Duisburg, Postfach 144)

Der Regierungspräsident
53. 52 — 02/30

Düsseldorf, den 17. Mai 1971

Der Duisburger Verkehrsgesellschaft Aktiengesellschaft in 41 Duisburg, Hedwigstraße 23—29, Betriebssitz Duisburg, wird auf Grund des Personenbeförderungsgesetzes (PBefG) vom 21. März 1961 (BGBl. I S. 241) die Genehmigung für die Einrichtung und den Betrieb eines

Berufsverkehrs

von Walsum / Franz-Lenze-Platz, Postamt nach Krefeld-Linn / Philips-Werke über Duisburg vom 2. März 1971, befristet bis zum 28. Februar 1973, unter folgenden Bedingungen und Auflagen erteilt:

- a) Die Einrichtung weiterer Haltestellen ist genehmigungspflichtig.
- b) Es dürfen nur Berufstätige folgender Firma befördert werden:
Deutsche Philips GmbH, Apparatefabrik, Krefeld-Linn, Königsberger Straße 7.

Die Aufsicht über das Unternehmen wird von mir ausgeübt.

Abl. Reg. Ddf. 1971 S. 251

C.

Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

395 Ordnungsbehördliche Verordnung über die Durchführung der Meldepflicht bei einem Wohnungswechsel innerhalb des Gebietes der Gemeinde Sonsbeck

Auf Grund des § 29 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden — Ordnungsbehördengesetz (OBG) — in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. 10. 1969 (GV. NW. S. 732 / SGV. NW. 2060) in Verbindung mit § 17 Abs. 3 des Meldegesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 25. 5. 1960 (GV. NW. S. 81 / SGV. NW. 210) wird von der Gemeinde Sonsbeck als örtlicher Ordnungsbehörde gemäß dem Beschluß des Rates der Gemeinde Sonsbeck vom 28. 4. 1971 für das Gebiet der Gemeinde Sonsbeck folgende Verordnung erlassen:

§ 1

Bei Wohnungswechsel innerhalb des Gebietes der Gemeinde Sonsbeck ist anstelle des Meldescheines eine Umzugsmeldung einzureichen, die lediglich die Personalien der umziehenden Personen, die Bezeichnung der beiden Wohnungen und den Tag des Umzugs enthält (Muster der Anlage 1 der Verwaltungsvorschrift zur Durchführung des Meldegesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen — VV. MG. NW.

vom 15. 7. 1960 — MBl. NW. S. 2013 / SMBl. NW. 2101 —).

§ 2

Diese Verordnung tritt eine Woche nach dem Tage ihrer Verkündung im Amtlichen Mitteilungsblatt der Gemeinde Sonsbeck in Kraft. Sie tritt am 31. Dezember 1990 außer Kraft.

Die vorstehende Verordnung wird hiermit verkündet.

Sonsbeck, den 4. Mai 1971

Gemeinde Sonsbeck
als örtliche Ordnungsbehörde

Der Gemeindedirektor

Roßhoff

Abl. Reg. Ddf. 1971 S. 251

396 Ruhrverband Bekanntmachung über die Auslegung der Beitragsliste für das Jahr 1971

Der Vorstand des Ruhrverbands hat die Beitragsliste für das Jahr 1971 nebst Erläuterungen ausgelegt.

Die Liste kann in der Zeit vom 24. 5. bis 21. 6. 1971 montags bis freitags in der Zeit von 7.30 bis 12 Uhr und von 14 bis 17 Uhr (außer mittwochs) eingesehen werden in:

Essen, Kronprinzenstraße 37

Arnsberg, Löckestraße 3

Hagen, Wittekindstraße 37

Lüdenscheid, Verwaltung Versetalsperre

Meschede, Verwaltung Hennetalsperre

Neulisternohl, Verwaltung Biggetalsperre

Plettenberg, Böddinghauser Weg 64 a.

Gegen die Beitragsliste können die Genossen Einwendungen erheben, die schriftlich bei dem Vorstand anzubringen sind. Die Frist für die Erhebung der Einwendungen beträgt 4 Wochen; sie beginnt mit dem Tage nach Ablauf der Auslegungsfrist.

Essen, den 17. Mai 1971

Der Vorsitzende des Vorstands

Dr. Rewoldt

Oberstadtdirektor

Abl. Reg. Ddf. 1971 S. 251

397 Ruhrtalsperrenverein Bekanntmachung über die Auslegung der Beitragsliste für das Jahr 1971

Der Vorstand des Ruhrtalsperrenvereins hat die Beitragsliste für das Jahr 1971 nebst Erläuterungen ausgelegt.

Die Liste kann in der Zeit vom 24. 5. bis 21. 6. 1971 montags bis freitags in der Zeit von 7.30 bis 12 Uhr und von 14 bis 17 Uhr (außer mittwochs) eingesehen werden in:

Essen, Kronprinzenstraße 37

Arnsberg, Löckestraße 3

Hagen, Wittekindstraße 37

Lüdenscheid, Verwaltung Versetalsperre
 Meschede, Verwaltung Hennetalsperre
 Neulisternohl, Verwaltung Biggetalsperre
 Plettenberg, Böddinghauser Weg 64 a.

Gegen die Beitragsliste können die Genossen Einwendungen erheben, die schriftlich bei dem Vorstand anzubringen sind. Die Frist für die Erhebung der Einwendungen beträgt 4 Wochen; sie beginnt mit dem Tage nach Ablauf der Auslegungsfrist.

Essen, den 17. Mai 1971

Der Vorsitzende des Vorstands

Dr. Rewoldt

Oberstadtdirektor

Abl. Reg. Ddf. 1971 S. 251

398 Bekanntmachung des Siedlungsverbandes Ruhrkohlenbezirk

Folgende Fluchtlinienpläne (jetzt Bebauungspläne) sollen aufgehoben werden:

1. Fluchtlinienplan des Verkehrsbandes der Verbandsstraße OW IV (B 1, Ruhrschnellweg) im Zuge der Dortmunder Straße von der Kaiserhofbrücke bis zur Straße Tiemannleite in Essen, Plan-Nr. des SVR: 14 St. II Nr. 72 a—v,
2. Fluchtlinienplan der Ortsfahrbahn der Verbandsstraße OW IV (B 1, Ruhrschnellweg) von der Ottostraße zur Halterner Straße in Essen-Kray, Plan-Nr. des SVR: 14 St. II Nr. 86 a—d,
3. Fluchtlinienplan des Verkehrsbandes der Verbandsstraße OW IV Ruhrschnellweg von km 41,6 (Volksgartenweg) bis km 42,9 + 68 (Stadtgrenze Wattenscheid), Plan-Nr. des SVR: 14 St. II Nr. 68 a—b,
4. Fluchtlinienplan betr. Änderung der Fluchtlinien des Verkehrsbandes der Verbandsstraße OW IV (B 1, Ruhrschnellweg) an der Kreuzung (Unterführung) der Lanbeckestraße in Essen, Plan-Nr. des SVR: 14 St. II Nr. 70 a—b.

Amtlich beglaubigte Abzeichnungen der Pläne und die Begründung für die Aufhebung liegen gemäß § 17 Abs. 4 der Verbandsordnung für den Siedlungsverband Ruhrkohlenbezirk vom 5. 5. 1920 in Verbindung mit § 2 Abs. 6 und § 188 Abs. 5 des Bundesbaugesetzes vom 23. 6. 1960 in der Zeit vom 5. Juli bis einschl. 5. August 1971 beim Stadtplanungsamt der Stadt Essen, Deutschlandhaus, Zimmer 158, während der Dienststunden öffentlich aus.

Bedenken und Anregungen können während der Auslegungsfrist bei der Auslegungsstelle oder beim Siedlungsverband Ruhrkohlenbezirk, 43 Essen, Kronprinzenstraße 35, vorgebracht werden.

Essen, den 11. Mai 1971

Im Auftrage
 des Verbandsausschusses des
 Siedlungsverbandes Ruhrkohlenbezirk

Der Verbandsdirektor

Dr.-Ing. Froriep

Erster Beigeordneter

Abl. Reg. Ddf. 1971 S. 252

399 Einziehung von Teilstrecken (Landstraße 394 bei Walbeck)

Gemäß § 7 Abs. 1 des Landesstraßengesetzes vom 28. 11. 1961 (Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Nordrhein-Westfalen, S. 305) wird die unten näher bezeichnete Straßenstrecke eingezogen.

1. Lage der eingezogenen Straße: bei Vorst und Walbeck

Kreis: Geldern

Regierungsbezirk: Düsseldorf

Bestandteil der Landstraße: 394

Beginn und Ende der eingezogenen Strecke:
 von km 3,805 bis km 4,090 und
 von km 7,230 bis km 7,375.

2. Wirkung der Einziehungsverfügung ab 2. 10. 1970.

Gegen die Einziehungsverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Direktor des Landschaftsverbandes Rheinland, Köln-Deutz, Kennedy-Ufer 2, einzulegen.

Köln, den 4. Mai 1971
 503.3—642—83/1/394 (1)

Der Direktor
 des Landschaftsverbandes Rheinland

In Vertretung

Dr. Kayser

Landesrat

Abl. Reg. Ddf. 1971 S. 252

400 Kraftloserklärung von Sparkassenbüchern

Die von der Stadtparkasse Neuss ausgestellten Sparkassenbücher Nr. 11 915 071
 Nr. 12 520 318
 Nr. 15 046 824
 Nr. 21 240 676

werden gemäß § 13 (2) 6 Spk.VO NW für kraftlos erklärt.

Neuss, den 13. Mai 1971

Stadtparkasse Neuss

Der Vorstand

Pohlschneider

Wollenhaupt

Abl. Reg. Ddf. 1971 S. 252

401 Kraftloserklärung eines Sparkassenbuches (Wilma Schmitter geb. Hilbertz)

In der Aufgebotsache der Frau Wilma Schmitter geb. Hilbertz, 567 Opladen, Reuschenberger Str. 26, wird folgender Beschluß gefaßt: Das Sparkassenbuch Nr. 19 225 374 der Stadt-Sparkasse Solingen, lau-

tend auf den Namen Wilma Schmitter geb. Hilbertz, 567 Opladen, Reuschenberger Straße 26, wird für kraftlos erklärt. Die entstandenen Veröffentlichungskosten trägt der Antragsteller.

Solingen, den 17. Mai 1971

Stadt-Sparkasse Solingen

Der Vorstand

Früangel

i. V. Hühne

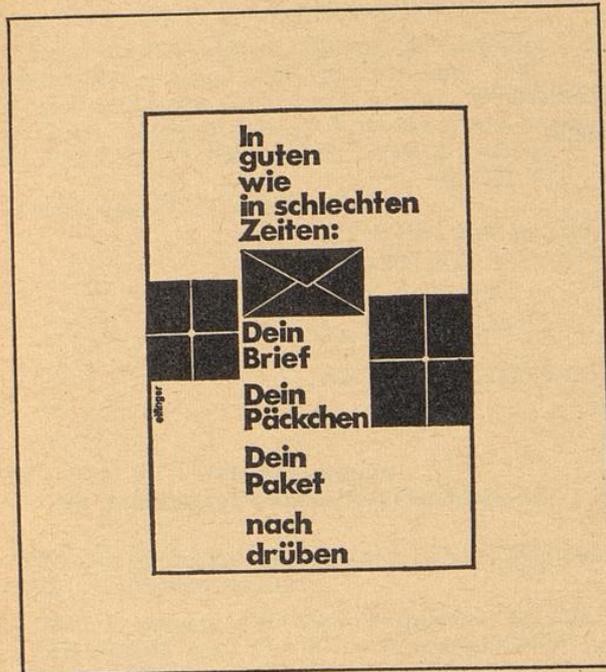
Abl. Reg. Ddf. 1971 S. 252

Einrückungsgebühren für die zweigespaltene Zeile oder deren Raum 0,90 DM. Bezugspreis der Ausgabe A (zweiseitiger Druck) mit Öffentlichem Anzeiger 8,50 DM, der Ausgabe B (einseitiger Druck) ohne Öffentlichen Anzeiger 7,— DM vierteljährlich. **Bezugsbestellungen nehmen nur die zuständigen Postämter entgegen. Einzelstücke werden nur durch den August Bagel Verlag in Düsseldorf, Grafenberger Allee 100, gegen Voreinsendung von 1,— DM für die Ausgabe A mit Öffentlichem Anzeiger und für die Ausgabe B ohne Öffentlichen Anzeiger 0,60 DM einschließlich der Versandkosten pro Einzelheft, zahlbar auf das Postscheckkonto der August Bagel Verlags GmbH, Köln 85 16, geliefert.**

Die genannten Preise enthalten 5,5 % Mehrwertsteuer

Herausgeber: Der Regierungspräsident in Düsseldorf. Druck: A. Bagel, Düsseldorf.

Einsendungen für das Regierungsamtsblatt und den Öffentlichen Anzeiger sind nur an den Regierungspräsidenten — Amtsblattstelle — in 4 Düsseldorf-Nord, Cecilienallee 2, zu richten.



Was kann man schicken?

Die Liste ist unvollständig, sie gibt nur Anregungen

Lebens- und Genußmittel

Bis je 1000 g

Hartwurst } zusammen
Speck } bis 1000 g
Eierleigwaren
Traubenzucker
Babynahrung
Obst und Südfrüchte

Bis je 500 g

Margarine } zusammen
Butter } bis 1000 g
andere Fette
Nüsse
Mandeln
Zitronat
Rosinen
Backobst
Kekse, Teegebäck

Bis je 300 g

Schokoladewaren
Bis je 250 g
Kaffee
Kakao
Milchpulver
Käse

Bis je 50 g

Eipulver
Tabakwaren
(höchstens 40 Zigaretten
oder 8 Zigarren
oder 20 Zigarillos
oder 50 g Tabak)

Gewürze aller Art, Backpulver, Soßenpulver, Puddingpulver, Suppen- und Brühwürfel nur in kleinen Mengen für den Hausgebrauch.

Die folgenden Preisangaben sind nicht als Höchstbegrenzungen anzusehen. Sie sollen nur zeigen, daß man auch ohne großen Aufwand viel helfen und Freude bereiten kann.

Textilien, Bekleidung und Zubehör

Bis 1,- DM

Druckknöpfe, Haken, Ösen
Nähmaschinen, Stopf- und Stricknadeln
Nähzubehör (Garne usw.)
Perlmutterknöpfe
Reißverschlüsse usw.

Bis 5,- DM

Babyartikel
Babywäsche
Damenstrümpfe
Herrensocken (Kräuselkrepp)
moderne Hosenträger
Schals, Tücher
Wolle

Über 5,- DM

Anoraks
Bettwäsche
Blusen
Grobleinen
Kinderkleidung
Lederhosen
Oberwäsche, Unterwäsche
Pullover
Miederwaren
Schirme (Knirpse)
Schuhe und Zubehör
waschbare Krawatten
Wolle und Wollwaren
Kunstfasermäntel

Zugelassen sind auch alle größeren Bekleidungsstücke, wie Kleider, Anzüge, Mäntel, Röcke, Hosen, Jacken.

Lederwaren

Bis 5,- DM

Etuis
Geldbörsen
Taschenmaniküren

Einkaufstaschen
Geldbörsen
Handschuhe
Handtaschen
Reiseneccessaires
Taschenmaniküren
Lederhandschuhe
Schuhe

Über 5,- DM

Aktentaschen, Kollegmappen
Brieftaschen

Verschiedenes

Batterien und Birnen für Taschenlampen
Bleistifte
Minen für Kugelschreiber
Blumensamen
Gasanzünder
Haarklammern
Hygiene-, Kosmetik- und Toilette-Artikel
(wie Toilettenseife, Rasierseife, Rasier-
klingen, Gesichtswasser, Hautcreme,
Babycreme, Haarwaschmittel, Papier-
taschentücher, Toilettenpapier)
Klebstoff in Tuben
Kunstpostkarten

Nägel, Schrauben, Haken
Schulhefte
Schwämme
Feinwaschmittel
Zeichenblocks
Fahrradzubehör
Feuerzeuge
Glühbirnen
Laubsägen
Scheren, Taschenmesser
Spielsachen, Gummibälle
Tulpenzwiebeln usw.

Alle Kleinigkeiten für Küche und Haushalt (Spülbürsten, Topfschrubber, Fensterleder, Vliesstofftücher, Einweckringe usw.), für den Garten und für den Bastler.